

UNIVERSITÉ DE FRIBOURG SUISSE
UNIVERSITÄT FREIBURG SCHWEIZ



Vorlesung "Strafrecht II"

**Grundlagen des
schweizerischen Strafprozessrechts:
Eine Kurzübersicht**

2008/09

Christof Riedo

Vorbemerkung

Das vorliegende Kurz-Skriptum bietet den Studierenden des zweiten Studienjahres einen ersten Einblick in die Grundlagen des Strafprozessrechts.

Angesichts der gebotenen Kürze versteht es sich von selbst, dass auf Details nicht eingegangen werden konnte.

Die gemachten Ausführungen stützen sich insbesondere auf die folgenden Grundlagentexte:

AESCHLIMANN, Strafprozessrecht	Jürg Aeschlimann, Einführung in das Strafprozessrecht, Die neuen bernischen Gesetze, Bern 1997
BOTSCHAFT	Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005 (BBl 2006 1085)
GOLDSCHMID/MAURER/ SOLLBERGER, StPO	Peter Goldschmid/Thomas Maurer/Jürg Sollberger (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008
HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht ⁶	Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel/Genf/München 2005
MAURER, Strafverfahren ²	Thomas Maurer, Das bernische Strafverfahren, 2. Aufl., Bern 2003
NOLL, Strafprozessrecht	Peter Noll, Strafprozessrecht, Vorlesungsskriptum, Zürich 1977
OBERHOLZER, Strafprozessrecht ²	Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, 2. Aufl., Bern 2005
SCHMID, Strafprozessrecht ⁴	Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004

Für weiter gehende Informationen steht das Skriptum zum Intensivkurs ("Einführung in das Schweizerische Strafprozessrecht") zur Verfügung.

Christof Riedo

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorbemerkung</i>	I
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	VI
Teil 1: Allgemeine Grundlagen	1
§ 1 <i>Begriff des Strafprozessrechts</i>	1
§ 2 <i>Zweck des Strafprozessrechts</i>	1
§ 3 <i>Quellen des Strafprozessrechts</i>	1
I. Altes Recht und neues Recht	1
II. Rechtsquellen des Strafprozessrechts im Überblick	1
§ 4 <i>Maximen des Strafprozessrechts</i>	3
I. Begriff der Prozessmaxime	3
II. Staatliches Strafmonopol.....	3
III. Oficialprinzip.....	4
IV. Strafprozessuales Legalitätsprinzip	4
V. Untersuchungsgrundsatz.....	5
VI. Beschleunigungsgebot	5
VII. Grundsatz der Unschuldsvermutung	5
VIII. Grundsatz der freien Beweiswürdigung	5
IX. Grundsatz der Achtung der Menschenwürde.....	6
X. Grundsatz der Unabhängigkeit.....	6
XI. Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip).....	7
XII. Verbot der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem).....	7
Teil 2: Organisation der Strafrechtspflege	8
§ 5 <i>Organisation der Strafbehörden gemäss Schweizerischer StPO</i>	8
I. Grundlagen	8
II. Strafbehörden in der Übersicht.....	8
III. Strafbehörden im Einzelnen	8
Teil 3: Prozessbeteiligte	10
§ 6 <i>Parteien und andere Verfahrensbeteiligte</i>	10
I. Parteien.....	10
II. Andere Verfahrensbeteiligte	10
§ 7 <i>Beschuldigte</i>	10
I. Begriff.....	10

II. Stellung	10
§ 8 Geschädigte, Opfer und Privatkläger.....	11
I. Geschädigte	11
II. Opfer	11
III. Privatkläger	12
Teil 4: Zuständigkeit.....	12
§ 9 Begriff.....	12
§ 10 Arten.....	12
§ 11 Örtliche Zuständigkeit.....	13
I. Grundsatz: Gerichtsstand des Tatortes	13
II. Besondere Gerichtsstände	13
§ 12 Sachliche Zuständigkeit.....	13
I. Allgemeines.....	13
II. Kantonale Gerichtsbarkeit und Bundesgerichtsbarkeit.....	14
III. Sachliche Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte	14
§ 13 Funktionelle Zuständigkeit.....	14
Teil 5: Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse.....	15
§ 14 Begriffe	15
§ 15 Prüfung und Behandlung.....	15
Teil 6: Beweismittel	15
§ 16 Allgemeines.....	15
I. Begriff und Zweck des Beweises	15
II. Kein Numerus clausus der Beweismittel	15
III. Beweisverbote.....	16
§ 17 Einvernahme des Beschuldigten	17
I. Begriff.....	17
II. Stellung	17
III. "Anwalt der ersten Stunde"	17
§ 18 Zeugen	18
I. Begriff.....	18
II. Stellung	18
III. Zeugeneinvernahme	18

§ 19	<i>Auskunftspersonen</i>	18
I.	Begriff.....	18
II.	Stellung und Einvernahme	18
§ 20	<i>Sachverständige</i>	19
Teil 7:	Zwangsmassnahmen	19
§ 21	<i>Allgemeines</i>	19
I.	Begriff.....	19
II.	Allgemeine Voraussetzungen	19
III.	Zuständigkeit.....	19
§ 22	<i>Die Zwangsmassnahmen der StPO in der Übersicht</i>	20
§ 23	<i>Beispiel: Die Untersuchungshaft</i>	20
I.	Ausgangslage	20
II.	Begriff.....	20
III.	Voraussetzungen	20
IV.	Verfahren	21
V.	Exkurs: Ersatzmassnahmen.....	23
Teil 8:	Der Gang des Strafverfahrens	23
§ 24	<i>Anstoss zur Einleitung eines Strafverfahrens</i>	23
I.	Allgemeines.....	23
II.	Anzeige	24
III.	Strafantrag	24
§ 25	<i>Vorverfahren</i>	24
I.	Begriff und Zweck.....	24
II.	Polizeiliches Ermittlungsverfahren	24
III.	Erste Triage: Eröffnung einer Untersuchung oder Nichtanhandnahme	24
IV.	Zweite Triage: Einstellung, Strafbefehl oder Anklage	25
V.	Erstinstanzliches Hauptverfahren	27
VI.	Der Gang des Verfahrens in der Übersicht.....	28
Teil 9:	Rechtsmittel	29
§ 26	<i>Allgemeines</i>	29
I.	Begriff.....	29
II.	Arten	29
III.	Allgemeine Voraussetzungen für das Ergreifen von Rechtsmitteln	30

§ 27	<i>Ausgewählte Rechtsmittel der Strafprozessordnung</i>	31
I.	Beschwerde	31
II.	Berufung.....	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern)
BG	Bundesgesetz
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17.6.2005 (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
BOTSCHAFT	Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005 (BBl 2006 1085)
Bst.	Buchstabe
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 (SR 312.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (SR 0.101)
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20.6.2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
MStG	Militärstrafgesetz vom 13.6.1927 (SR 321.0)
MStP	Militärstrafprozess vom 23.3.1979 (SR 322.1)
SGG	Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht vom 4.10.2002 (Strafgerichtsgesetz, SR 173.71)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung; BBl 2007 6977)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VE StBOG	Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz)
VG	Bundesgesetz vom 14.3.1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz; SR 170.32)
vgl.	vergleiche
VStrR	Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
z.B.	zum Beispiel

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Begriff des Strafprozessrechts

Das Strafprozessrecht *im engeren Sinne* umfasst sämtliche Normen, die das Verfahren bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs regeln. Erfasst sind demnach insbesondere auch Bestimmungen, die den Vollzug von Sanktionen und die Rechtshilfe regeln.

Zum Strafprozessrecht *im weiteren Sinne* gehört darüber hinaus auch das Strafbehördenorganisationsrecht.

§ 2 Zweck des Strafprozessrechts

Zweck des Strafprozessrechts ist vorab die Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Das Strafprozessrecht hat also insoweit eine "*dienende*" Funktion.

Indem strafprozessuale Regeln die Vorgehensweise bei der Strafverfolgung normieren, setzen sie den Strafbehörden aber auch notwendige Grenzen und sichern die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten (insbesondere der Beschuldigten). Das Strafprozessrecht hat insofern auch eine *Garantiefunktion*.

§ 3 Quellen des Strafprozessrechts

I. Altes Recht und neues Recht

Gegenwärtig ist das schweizerische Strafprozessrecht noch zu weiten Teilen kantonales Recht. Jeder Kanton hat seine eigene Strafprozessordnung, wobei v.a. in der Behördenorganisation teilweise erhebliche Unterschiede bestehen.

Seit der Änderung von Art. 123 BV ist nun auch die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts Sache des Bundes (Abs. 1).

Mittlerweile hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz durch den Erlass der Schweizerischen Strafprozessordnung wahrgenommen. Ihre Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2011 geplant.

II. Rechtsquellen des Strafprozessrechts im Überblick

Die folgende Auflistung vermittelt einen (unvollständigen) Überblick über die wichtigsten *ab 2011* massgeblichen Rechtsquellen des Strafprozessrechts.

A. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die EMRK ist ein multilateraler Staatsvertrag zum Schutz der Menschenrechte. Im Strafverfahren sind namentlich die Art. 5 und 6 EMRK von erheblicher praktischer Bedeutung.

B. Rechtsquellen des Bundes

1. Schweizerische Bundesverfassung (BV)

Die BV enthält zahlreiche Bestimmungen strafprozessualer Natur und Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit.

Beispiele:

- Art. 29-32 BV: Verfahrensgarantien
- Art. 36 BV: Einschränkungen von Grundrechten
- Art. 123 BV: Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiet des Strafprozessrechts
- Art. 124 BV: Opferhilfe
- Art. 188-191 BV: Bundesgericht

2. Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung wird die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone umfassend regeln (Art. 1 Abs. 1 StPO).

Die StPO wird damit die 26 kantonalen Prozessordnungen und das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) ersetzen. Ebenfalls aufgehoben (bzw. in die StPO überführt) werden zahlreiche strafprozessuale Bestimmungen, die heute in anderen Erlassen des Bundes enthalten sind (vgl. Anhang 1 der StPO).

Vorbehalten bleiben indessen die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze (Art. 1 Abs. 2 StPO). Von der Vereinheitlichung ausgenommen wurde namentlich:

- der Militärstrafprozess (MStP) und
- das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

3. BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Das VStrR regelt das sog. Verwaltungsstrafverfahren, also jenes Strafverfahren, das durch Verwaltungsbehörden geführt wird (Steuerdelikte, Zolldelikte).

4. Militärstrafprozess (MStP)

Soweit das Militärstrafrecht (MStG) zur Anwendung kommt, besteht Militärgerichtsbarkeit; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des MStP.

5. BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Das BGG regelt die Rechtsmittel an das Bundesgericht und die Organisation dieses Gerichts.

6. BG über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz; SGG)

Das SGG regelt die Organisation des Bundesstrafgerichts in Bellinzona, das in erster Instanz zur Beurteilung von Bundesstrafsachen zuständig ist. Es bleibt auch nach der Einführung der StPO in Kraft.

7. Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG)

Das StBOG wird dereinst die Organisation der Bundesstrafbehörden (v.a. der Bundesanwaltschaft) regeln und damit die Vorgaben der StPO auf Bundesebene umsetzen. Ein entsprechender Vorentwurf (VE StBOG) liegt bereits vor.¹

C. Kantonale Rechtsquellen

Auch nach dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Regelung der Behördenorganisation grundsätzlich den Kantonen überlassen. Entsprechende Erlasse sind derzeit im Entstehen begriffen.

D. Exkurs: Jugendstrafrechtspflege

Die StPO regelt lediglich das Strafverfahren gegen Erwachsene. Handelt es sich beim Beschuldigten um einen Jugendlichen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Jugendstrafgesetz (JStG)², so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Jugendstrafprozessrechts.

Auch die Regelung der Jugendstrafverfahren soll vereinheitlicht werden, doch sind die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten noch nicht abgeschlossen - die Beratungen in den Eidgenössischen Räten sind aber im Gange, und auch die JStPO soll per Anfang 2011 in Kraft gesetzt werden.³

§ 4 Maximen des Strafprozessrechts

I. Begriff der Prozessmaxime

Prozessmaximen sind allgemeine Grundsätze, welche die Fundamente einer verfahrensrechtlichen Ordnung charakterisieren. Als solche sind sie auch Ausdruck von rechtspolitischen Grundentscheidungen, und obwohl sie - ihrem Wesen entsprechend - abstrakt gehalten sind, entfalten sie auch grosse praktische Bedeutung.

II. Staatliches Strafmonopol

Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu (Art. 2 Abs. 1 StPO).

Kehrseite des staatlichen Strafmonopols ist das Verbot jeglicher Privatjustiz.

¹ Vgl. <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess.html>.

² Unter das JStG fallen Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStG).

³ Vgl. dazu die Zusammenstellung der wesentlichen Dokumente unter: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess.html>.

III. **Offizialprinzip**

A. *Begriff*

Nach Massgabe des Offizialprinzips ist es allein Sache der zuständigen Behörden, über die Durchführung von Strafverfahren zu entscheiden. Privaten stehen diesbezüglich keinerlei Kompetenzen zu, so dass unter Umständen auch gegen den Willen des Opfers eine Strafverfolgung eingeleitet wird. Die Offizialmaxime ist in Art. 2 Abs. 1 StPO mit enthalten.

B. *Ausnahmen*

Von der Offizialmaxime gibt es zwei praktisch bedeutsame Ausnahmen:

1. Antragsdelikte

Antragsdelikte sind Straftaten, die nur auf Antrag (in der Regel des Verletzten) verfolgt und sanktioniert werden dürfen (vgl. dazu Art. 30 ff. StGB). Es sind hier also primär Private, die über die Durchführung eines Strafverfahrens entscheiden.

Das Vorliegen eines gültigen Strafantrages ist bei Antragsdelikten Prozessvoraussetzung.

2. Ermächtigungsdelikte

Ermächtigungsdelikte sind Straftaten, bei denen eine Strafverfolgung nur dann stattfinden darf, wenn eine gesetzlich bezeichnete Behörde eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Sinn und Zweck von Ermächtigungserfordernissen ist es, Beamte und Behördenmitglieder vor mutwilliger Strafverfolgung zu schützen.

Beispiel: Art. 14 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz (VG): Die Strafverfolgung von Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

IV. **Strafprozessuales Legalitätsprinzip**

A. *Begriff*

Das strafprozessuale Legalitätsprinzip *verpflichtet* die Strafbehörden zur Durch- und Weiterführung eines Strafverfahrens, sofern ein genügender Anfangsverdacht besteht (Art. 7 Abs. 1 StPO).

B. *Ausnahme: Opportunitätsprinzip*

Gemäss Art. 8 Abs. 1 StPO ist es den Strafbehörden - in Abweichung vom Legalitätsprinzip - erlaubt, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Art. 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind (Abs. 1).

Von der Strafverfolgung kann überdies abgesehen werden, wenn keine überwiegenden Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen und die Straftat als wenig bedeutsam erscheint (vgl. die Auflistung der verschiedenen Konstellationen in Art. 8 Abs. 2 StPO).

V. Untersuchungsgrundsatz

Der Untersuchungsgrundsatz von Art. 6 StPO verpflichtet die Strafbehörden, die rechtlich relevanten Tatsachen von Amtes wegen (von sich aus) aufzuklären und dabei die belastenden und die entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen. Ziel ist also die Ermittlung der sog. "materiellen Wahrheit".

VI. Beschleunigungsgebot

Das Beschleunigungsgebot von Art. 5 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden, ein Strafverfahren möglichst rasch an die Hand zu nehmen und zum Abschluss zu bringen.⁴

Ob das Beschleunigungsgebot verletzt ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Eine festgestellte Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann unterschiedliche Rechtsfolgen zeitigen, namentlich:

- Berücksichtigung bei der Strafzumessung im Rahmen von Art. 47 StGB;
- Verzicht auf Strafe;
- Einstellung des Verfahrens.

VII. Grundsatz der Unschuldsvermutung

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo) besagt, dass jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat (vgl. Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 1 StPO).

Die Unschuldsvermutung beinhaltet eine Beweislast- und eine Beweiswürdigungsregel:

- Als *Beweislastregel* besagt der Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld nachzuweisen und nicht umgekehrt Sache des Beschuldigten, seine Unschuld darzutun.
- Als *Beweiswürdigungsregel* besagt die Maxime, dass ein Freispruch auch zu ergehen hat, wenn bei der Abwägung der Beweise erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Schuld bleiben (vgl. dazu auch Art. 10 Abs. 3 StPO).

VIII. Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Freiheit bei der Beweiswürdigung bedeutet, dass das Gericht nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden ist. Weder die Anzahl noch die Art der Beweismittel ist massgebend, sondern allein deren Stichhaltigkeit.

⁴ Vgl. aber auch bereits die Vorgaben des höherrangigen Rechts: Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 31 Abs. 3 und 4 BV, Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK und Art. 6 Abs. 1 EMRK.

IX. Grundsatz der Achtung der Menschenwürde

Strafverfahren sollen die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten so wenig als möglich tangieren. Deshalb statuiert Art. 3 Abs. 1 StPO ausdrücklich ein Gebot zur Beachtung der Menschenwürde.

Diese Regelung hat in erster Linie programmatischen Charakter und dürfte in der praktischen Rechtsanwendung kaum grössere Bedeutung erlangen.

Wichtiger scheinen die Konkretisierungen des Grundsatzes in Art. 3 Abs. 2 StPO. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist namentlich der *Anspruch auf rechtliches Gehör* (Bst. c). Dieser umfasst die folgenden Teilgehalte:

- Recht auf Information
 - Recht auf Mitteilung des Inhalts der Beschuldigung
 - Recht auf Information über die Beschuldigtenrechte
 - Recht auf Teilnahme an Beweiserhebungen (Zeugeneinvernahmen, Augenscheinen, Verhandlungen)
 - Recht auf Akteneinsicht
 - Recht auf ein begründetes Urteil
- Recht auf Verteidigung
 - Recht auf persönliche Stellungnahme zu Vorwürfen und Beweismitteln
 - Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen
 - Recht, Anträge (insbesondere Beweisanträge) zu stellen
 - Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung
 - Recht auf einen Dolmetscher
- Recht auf Beizug eines Verteidigers

X. Grundsatz der Unabhängigkeit

Der Beschuldigte hat einen Anspruch darauf, durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht beurteilt zu werden (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 4 StPO).

Der Begriff der Unabhängigkeit ist dabei in einem umfassenden Sinne zu verstehen:

- In *persönlicher* Hinsicht: Die zuständigen Beamten dürfen mit den Verfahrensbeteiligten nicht in einer Weise verbunden sein, die ihre Unbefangenheit tangieren könnte.
- In *sachlicher* Hinsicht: Der zuständige Beamte muss unbefangen sein, er darf keine vorgefasste Meinung haben.
- In *organisatorischer* Hinsicht: Der Beamte muss seine Aufgabe selbständig wahrnehmen können. Das bedeutet insbesondere, dass der Richter nicht an Weisungen der Regierung gebunden ist (Grundsatz der Gewaltentrennung).

XI. Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip)

A. Begriff

Gemäss der gesetzlichen Formulierung des Anklagegrundsatzes in Art. 9 StPO darf eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.

B. Bedeutung

1. Personelle Trennung

Der Anklagegrundsatz verlangt vorab eine personelle Trennung bezüglich Anklageerhebung und Urteilsfällung: Sache der Staatsanwaltschaft ist es, den staatlichen Strafanspruch geltend zu machen; Sache des Gerichts ist es, über die Anklage zu entscheiden.

2. Bindung an die Anklageschrift

Ein richterliches Urteil darf ferner nur dann ergehen, "wenn eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts" angeklagt wurde (vgl. den Wortlaut von Art. 9 StPO).

Das bedeutet zunächst, dass jedes Urteil eine Anklage voraussetzt ("keine Strafe ohne Anklage").

Darüber hinaus fixiert die Anklageschrift aber auch das Prozessthema: Das Gericht ist thematisch an die Anklage gebunden, es darf den Beschuldigten nicht wegen eines Verhaltes beurteilen, das nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht wurde (sog. Immutabilitätsprinzip).

3. Unwiderruflichkeit der Anklage

Sind im Rahmen der Hauptverhandlung allfällige Vorfragen behandelt, kann die Anklage nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 340 Abs. 1 Bst. b StPO). Ab diesem Zeitpunkt muss das Verfahren grundsätzlich mit einem materiellen Urteil (mit einem Freispruch oder einem Schuldspruch) abgeschlossen werden.

XII. Verbot der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem)

Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden (Art. 11 Abs. 1 StPO).

In der Schweiz ergangene Strafurteile erzeugen demnach eine sog. Sperrwirkung. Ausländische Urteile stehen einer Neuurteilung grundsätzlich nicht entgegen, doch sind alsdann die Einschränkungen gemäss Art. 3-7 StGB zu beachten.

Teil 2: Organisation der Strafrechtspflege

§ 5 Organisation der Strafbehörden gemäss Schweizerischer StPO

I. Grundlagen

Die Schweizerische Strafprozessordnung basiert auf dem sog. Staatsanwaltschaftsmodell II.

Dieses Strafverfolgungsmodell kennt keinen Untersuchungsrichter. Die Staatsanwaltschaft ist alleinige Leiterin des Vorverfahrens. Sie leitet die polizeilichen Ermittlungen, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor Gericht.

Zur Einschränkung der staatsanwaltschaftlichen Allmacht bestehen ausgebaute Verteidigungsrechte und unabhängige Zwangsmassnahmengerichte, die über die Zulässigkeit von Zwangsmassnahmen zu befinden haben.

II. Strafbehörden in der Übersicht

Die StPO unterscheidet zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten:

Strafverfolgungsbehörden sind (Art. 12 StPO):

- die Polizei (Bst. a);
- die Staatsanwaltschaft (Bst. b);
- die Übertretungsstraßenbehörden (Bst. c).

Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben (Art. 13):

- das Zwangsmassnahmengericht (Bst. a);
- das erstinstanzliche Gericht (Bst. b);
- die Beschwerdeinstanz (Bst. c);
- das Berufungsgericht (Bst. d).

III. Strafbehörden im Einzelnen

A. Polizei

Aufgabe der Kriminalpolizei ist die Ermittlung von Straftaten (Sicherstellung von Tätern und Beweismitteln; vgl. Art. 15 Abs. 2, 1. Satzteil StPO).

Die Kriminalpolizei untersteht der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft (Art. 15 Abs. 2, 2. Satzteil StPO).

B. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt Anklage und vertritt diese vor Gericht (Art. 16 Abs. 2). Sie ist - als Herrin des Verfahrens - dafür verantwortlich, dass der staatliche Strafanspruch gleichmässig durchgesetzt wird (Art. 16 Abs. 1 StPO).

C. *Übertretungsstrafbehörden*

Art. 17 Abs. 1 erlaubt es den Kantonen, die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen einer Verwaltungsbehörde (einem Regierungsstatthalter, einem Oberamtmann o.dgl.) zu übertragen.

D. *Zwangsmassnahmengericht*

Das Zwangsmassnahmengericht ist vorab zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft (Art. 18 Abs. 1, 1. Satzteil StPO).

Überdies ist das Zwangsmassnahmengericht "soweit in diesem Gesetz vorgesehen, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen" (Art. 18 Abs. 1, 2. Satzteil StPO) zuständig.

Beispiele:

- Genehmigung der Einschränkung des freien Kontakts zwischen einem Inhaftierten und seiner Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO)
- Genehmigung zur Durchsichtung beschlagnahmter Aufzeichnungen nach erfolgter Siegelung (Art. 248 StPO)
- Genehmigungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 272-283 StPO)
- Genehmigung des Einsatzes verdeckter Ermittler (Art. 289 StPO)

E. *Erstinstanzliches Gericht*

Das erstinstanzliche Gericht ist zuständig zur Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (Art. 19 Abs. 1 StPO).

Im Rahmen von Art. 14 StPO können die Kantone ihr Kantonsgebiet in verschiedene Gerichtskreise aufteilen und Gerichte mit besonderen Zuständigkeiten (z.B. für Wirtschaftsdelikte) vorsehen.

Im Übrigen ist es den Kantonen erlaubt, für die Beurteilung von weniger schweren Fällen in erster Instanz ein Einzelgericht vorzusehen (Art. 19 Abs. 2 StPO).

F. *Beschwerdeinstanz*

Die Beschwerdeinstanz ist zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide (Art. 20 Abs. 1 StPO).

G. *Berufungsgericht*

Das Berufungsgericht ist zuständig zum Entscheid über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile und Revisionsgesuche (Art. 21 Abs. 1 Bst. a StPO).

H. *Exkurs: Bundesgericht*

Auch dem Bundesgericht stehen strafprozessuale Kompetenzen zu; es ist namentlich zur Beurteilung von Beschwerden in Strafsachen kompetent. Die

anwendbaren Regelungen finden sich indessen nicht in der StPO, sondern im Bundesgerichtsgesetz (BGG).

Teil 3: Prozessbeteiligte

§ 6 Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

I. Parteien

Als Parteien gelten gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO:

- der Beschuldigte (Bst. a);
- die Privatklägerschaft (Bst. b);
- im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren: die Staatsanwaltschaft (Bst. c).

Die Parteien haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. bereits oben, § 4, IX., sowie Art. 107 StPO).

II. Andere Verfahrensbeteiligte

Andere Verfahrensbeteiligte sind Personen, die im Strafverfahren eine Rolle spielen, ohne dass ihnen Parteistellung zukommen würde.

Erfasst sind namentlich Geschädigte, Anzeigerstatter, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte (Art. 105 Abs. 1 StPO).

Rechte und Pflichten der anderen Verfahrensbeteiligten richten sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften (vgl. z.B. Art. 162 ff. StPO betreffend die Zeugen oder die Art. 178 ff. StPO betreffend die Auskunftsperson).

Soweit andere Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte zu (Art. 105 Abs. 2 StPO).

§ 7 Beschuldigte

I. Begriff

Als Beschuldigter gilt jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird (Art. 111 Abs. 1 StPO).

II. Stellung

Der Beschuldigte hat im Strafverfahren zahlreiche verfahrensrechtliche Ansprüche. Zu erinnern ist namentlich an den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO) und die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO).

Art. 113 Abs. 1 Satz 1 StPO hält ergänzend fest, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, sich selbst zu belasten (*nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare*).

Den Beschuldigten trifft im Strafverfahren also keinerlei Mitwirkungspflicht. Er kann die Zusammenarbeit mit den Strafbehörden ohne jede Angabe von Gründen verweigern.

Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird das Verfahren aber gleichwohl fortgeführt (Art. 113 Abs. 2 StPO). Den Beschuldigten trifft alsdann eine Duldungspflicht, er muss sich also den gegen ihn gerichteten gesetzlichen Zwangsmassnahmen unterziehen (Art. 113 Abs. 1 Satz 2 StPO).

§ 8 Geschädigte, Opfer und Privatkläger

I. Geschädigte

A. Begriff

Als Geschädigter gilt jede Person, "die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist" (Art. 115 Abs. 1 StPO).

B. Stellung

Der Geschädigte ist im Strafverfahren nicht Partei, sondern ein "anderer Verfahrensbeteiligter" im Sinne von Art. 105 Abs. 1 Bst. a StPO. Parteistellung erlangt er nur dann, wenn er sich als Privatkläger (Art. 118 StPO) konstituiert.

II. Opfer

A. Begriff

Als Opfer gilt jede geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO).⁵

Der Begriff des Opfers ist enger als derjenige der geschädigten Person: Jedes Opfer ist also auch geschädigte Person, aber nicht jeder Geschädigte ist auch Opfer.

B. Stellung

Auch das Opfer ist nicht Partei, sondern ein anderer Verfahrensbeteiligter im Sinne von Art. 105 StPO.

Allerdings stehen dem Opfer besondere Verfahrensrechte zu, die in Art. 117 Abs. 1 StPO zusammengefasst werden.

⁵ Damit übernimmt die StPO die Regelung von Art. 2 Abs. 1 Opferhilfegesetz (OHG).

Beispiele:

- das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (Art. 70 Abs. 2 und Art. 152 Abs. 2 StPO);
- das Recht auf Aussageverweigerung (Art. 169 Abs. 4 StPO)

III. Privatkläger

A. Begriff

Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO).

Vorausgesetzt ist also zweierlei:

- Die betreffende Person muss durch die Straftat geschädigt sein im Sinne von Art. 115 StPO; und
- sie muss ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, sie muss sich als Privatklägerin "konstituieren".

C. Stellung

Der Privatkläger ist Partei im Sinne von Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO. Es stehen ihm also sämtliche Parteirechte offen, insbesondere hat er Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO).

Teil 4: Zuständigkeit

§ 9 Begriff

"Zuständigkeit" meint das Recht und die Pflicht einer Behörde, sich mit der betreffenden Strafsache zu befassen.⁶

Zuständigkeitsregeln umschreiben also den Aufgabenbereich der Strafbehörden, sie gehören zum Organisationsrecht.

Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung ist im Strafprozessrecht zwingend; die Parteien können keine abweichende Zuständigkeit vereinbaren.

§ 10 Arten

Die folgenden Arten der Zuständigkeit sind zu unterscheiden:

- Die *örtliche* Zuständigkeit⁷ bestimmt, welche der räumlich verschiedenen Behörden berufen ist, einen Fall zu behandeln.

⁶ Vgl. dazu auch Art. 7: Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind die Behörden zur Strafverfolgung verpflichtet.

⁷ In der StPO wird der Ausdruck "Gerichtsstand" verwendet, vgl. die Kapitelüberschrift vor Art. 31.

Beispiel: Ob eine bestimmte Strafsache durch die Strafbehörden des Kantons Bern oder durch jene des Kantons Freiburg zu behandeln ist.

- Die *sachliche* Zuständigkeit legt fest, welche der verschiedenen örtlich zuständigen Behörden eine Strafsache zu behandeln hat.

Beispiel: Ob ein Fall in erster Instanz durch ein Einzelgericht oder durch ein Kollegialgericht zu entscheiden ist.

- Die *funktionelle* Zuständigkeit ordnet das Recht und die Pflicht zur Behandlung einer Strafsache im Instanzenzug.

Beispiel: Ob ein Fall durch die Staatsanwaltschaft, das erstinstanzliche Gericht oder ein zweitinstanzliches Gericht zu behandeln ist.

§ 11 Örtliche Zuständigkeit

I. Grundsatz: Gerichtsstand des Tatortes

Im Grundsatz sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO).

"Verübt" wurde ein Delikt dort, wo der Täter die fragliche Tathandlung begangen hat (Handlungsort), also z.B. der Ort, an dem ein Brief mit ehrverletzendem Inhalt abgeschickt wurde.

II. Besondere Gerichtsstände

Neben dem Gerichtsstand am Tatort kennt die StPO verschiedene "besondere Gerichtsstände".

Beispiele:

- Gerichtsstand im Falle mehrerer Tatbeteiligter (Art. 33 StPO)
- Gerichtsstand bei Mediendelikten (Art. 35 StPO)
- Gerichtsstand bei Betreibungs- und Konkursdelikten (Art. 36 Abs. 1 StPO)
- Gerichtsstand bei Strafverfahren gegen Unternehmen (Art. 36 Abs. 2 StPO)

§ 12 Sachliche Zuständigkeit

I. Allgemeines

Bei der Frage nach der sachlichen Zuständigkeit ist vorab zu prüfen, ob Behörden des Bundes oder der Kantone zur Behandlung eines Falles berufen sind.

Steht dies einmal fest, bleibt weiter zu prüfen, welche Behörde innerhalb des Kantons bzw. des Bundes das Strafverfahren zu führen hat.

II. Kantonale Gerichtsbarkeit und Bundesgerichtsbarkeit

A. Grundsatz: Kantonale Gerichtsbarkeit

Im Grundsatz ist es Sache der kantonalen Behörden, sämtliche Straftaten des Bundesrechts zu verfolgen und zu beurteilen (Art. 22 StPO).

B. Ausnahme: Bundesgerichtsbarkeit

Die Art. 23 und 24 StPO enthalten eine Auflistung von Delikten, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden. Die Regelungen entsprechen weitgehend den heutigen Art. 336 und 337 StGB.

Art. 23 Abs. 1 StPO nennt vornehmlich Straftaten, die einen besonderen Konnex zur Eidgenossenschaft aufweisen und an deren Verfolgung der Bund deshalb ein besonderes Interesse hat.

Beispiele:

- Delikte gegen Leib und Leben gegen Mitglieder der Bundesversammlung
- Verbrechen und Vergehen des sechzehnten Titels (Störung der Beziehungen zum Ausland)

Art. 24 enthält demgegenüber eine Liste von Delikten, deren Aufklärung üblicherweise nur mit grossem Aufwand möglich ist, so dass kleinere Kantone überfordert sein könnten (Art. 24 StPO).

Beispiele:

- 260^{ter} StGB: Kriminelle Organisation
- 260^{quinquies} StGB: Finanzierung des Terrorismus

III. Sachliche Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte

Das erstinstanzliche Gericht ist zuständig zur Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (Art. 19 Abs. 1 StPO).

Allerdings ist es dem Bund und den Kantonen auch erlaubt, für die Beurteilung weniger gravierender Straftaten in erster Instanz ein Einzelgericht vorzusehen (Art. 19 Abs. 2 StPO) oder bestimmte Delikte (etwa Wirtschaftsdelikte) durch ein spezialisiertes Gericht entscheiden zu lassen (Art. 14 Abs. 4 StPO).

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen erstinstanzlichen Gerichte nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des kantonalen bzw. eidgenössischen Rechts.

§ 13 Funktionelle Zuständigkeit

Vgl. unten, Teile 8 und 9.

Teil 5: Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse

§ 14 Begriffe

Prozessvoraussetzungen sind all jene Umstände, die gegeben sein müssen, damit ein Strafverfahren eröffnet und weiter geführt werden darf.

Als *Prozesshindernis* hat jeder Umstand zu gelten, der die Eröffnung oder Weiterführung eines Strafverfahrens verbietet.

Prozessvoraussetzungen bzw. Prozesshindernisse sind z.B.:

- Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Behörde
- Kein Entscheid in gleicher Sache (Verbot der doppelten Strafverfolgung)
- Kein Eintritt der Verfolgungsverjährung (Art. 97 f. StGB)
- Bei Antragsdelikten: Vorliegen eines gültigen Strafantrages (Art. 30-33 StGB)
- Bei Ermächtigungsdelikten: Vorliegen einer Ermächtigung

§ 15 Prüfung und Behandlung

Die zuständigen Behörden haben in jeder Phase des Verfahrens von Amtes wegen abzuklären, ob die Voraussetzungen zur Durchführung eines Strafverfahrens gegeben sind.

Fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, darf ein Strafverfahren mindestens zum gegebenen Zeitpunkt weder eröffnet noch durchgeführt werden (vgl. z.B. Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO).

Teil 6: Beweismittel

§ 16 Allgemeines

I. Begriff und Zweck des Beweises

Beweise sollen es den Strafbehörden ermöglichen, in begründeter Weise über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung zu befinden.

Zu unterscheiden ist zwischen Personal- und Sachbeweisen:

- Der *Personalbeweis* umfasst mündliche Aussagen (von Zeugen, Auskunftspersonen) und schriftliche Ausführungen von Personen (Sachverständigengutachten).
- Zu den *Sachbeweisen* gehören alle Sachen, Örtlichkeiten, Zustände oder Vorgänge, die auf Grund ihrer sinnlichen Erkennbarkeit beweisbildend sind.

II. Kein Numerus clausus der Beweismittel

Im Strafverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz; es ist also die materielle Wahrheit zu erforschen. Bei der Suche nach der materiellen Wahrheit sind die

Strafbehörden nicht an bestimmte Beweismittel gebunden. Es gibt also keinen Numerus clausus der Beweismittel (vgl. Art. 139 Abs. 1 StPO).

III. Beweisverbote

A. Begriff und Arten

Die Zulässigkeit aller denkbaren Beweismittel bedeutet nicht, dass das Beweisrecht keine Schranken kennen würde. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten:

- *Beweiserhebungsverbote* beschränken die Beschaffung von Beweisen:
 - *Beweisthemaverbote* untersagen die Beweiserhebung hinsichtlich bestimmter Sachverhalte, hinsichtlich des Beweisgegenstandes.
 - *Beweismethodenverbote* begrenzen die Art und Weise der Beweiserhebung.
 - *Beweismittelverbote* untersagen die Erhebung bestimmter Beweismittel.
- Wurde ein Beweiserhebungsverbot nicht beachtet, kann dies zu einer Unverwertbarkeit des so gewonnenen Beweises (zu einem *Beweisverwertungsverbot*) führen (dazu unten, C.).

B. Beweismethodenverbote insbesondere

Untersagt sind gemäss Art. 140 Abs. 1 StPO bei der Beweiserhebung:

- Zwangsmittel,
- Gewaltanwendung,
- Drohungen,
- Versprechungen,
- Täuschungen und
- Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können (z.B. Wahrheitsseren oder Lügendetektoren).

Dieses Verbot gilt selbst dann, wenn die betroffene Person der fraglichen Methode zustimmt (Art. 140 Abs. 2 StPO).

C. Beweisverwertungsverbote insbesondere

Wurde ein Beweis nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben erhoben, sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden (Art. 141 StPO):

- Beweise, die in Verletzung von Art. 140 StPO erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar (Art. 141 Abs. 1 StPO).
- Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO).

Strafbar ist eine Beweiserhebung immer dann, wenn dabei eine Strafnorm verletzt wurde, ohne dass ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorhanden gewesen wäre, z.B. bei Durchführung einer Hausdurchsuchung ohne entsprechende Anordnung (Art. 241 und 244 f. StPO).

"Unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften" erfolgt eine Beweiserhebung, wenn dabei eine verfahrensrechtliche Vorschrift nicht beachtet wurde und diese nicht als blosse Ordnungsvorschrift (dazu Art. 141 Abs. 3 StPO) zu qualifizieren ist.

Die Abgrenzung zwischen Gültigkeits- und Ordnungsvorschriften richtet sich in erster Linie nach dem Zweck der fraglichen Bestimmung. In der BOTSCHAFT (S. 1183 f.) wird dazu ausgeführt: "Hat die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erhebliche Bedeutung, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist, liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor." Dieser Grundsatz wird in der Praxis noch weiter zu konkretisieren sein.

- Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt wurden, sind verwertbar (Art. 141 Abs. 3 StPO).

D. Rechtsfolge festgestellter Unverwertbarkeit

Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise sind aus den Strafakten zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten (Art. 141 Abs. 5 StPO).

§ 17 Einvernahme des Beschuldigten

I. Begriff

Beschuldigter ist jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder angeklagt wird (Art. 111 Abs. 1 StPO, vgl. bereits oben, § 7, I.).

II. Stellung

Der Beschuldigte darf die Aussage ohne jede Begründung verweigern (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO).

Die Strafbehörden sind dazu verpflichtet, den Beschuldigten zu Beginn der ersten Einvernahme auf dieses Recht hinzuweisen (vgl. dazu Art. 158 Abs. 1 Bst. b StPO).

III. "Anwalt der ersten Stunde"

Gemäss Art. 159 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte das Recht, dass bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme ein Verteidiger anwesend ist (Art. 159 Abs. 1 StPO). Es besteht also ein Anspruch auf einen sog. "Anwalt der ersten Stunde".

Es besteht allerdings kein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme, sofern die Verteidigung nicht verfügbar ist (Art. 159 Abs. 3 StPO).

§ 18 Zeugen

I. Begriff

Die StPO definiert den Zeugen in Art. 162 StPO als "eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist".

II. Stellung

Grundsätzlich ist jede zeugnisfähige Person zur Zeugenaussage verpflichtet (Art. 163 Abs. 2 StPO). Eine zeugnisfähige Person kann aber die Aussage verweigern, wenn sie sich auf einen besonderen Zeugnisverweigerungsgrund berufen kann.

Zeugnisverweigerungsgründe sind Beweismittelverbote. Sie werden in den Art. 168-173 StPO abschliessend aufgezählt.

Beispiele:

- Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen zum Beschuldigten (Art. 168 StPO)
- Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz (Art. 169 StPO)
- Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund eines Amtsgeheimnisses (Art. 170 StPO)

III. Zeugeneinvernahme

Zu Beginn jeder Einvernahme informiert die einvernehmende Behörde den Zeugen über die Zeugnis- und die Wahrheitspflichten sowie über die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB (Art. 177 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Unterbleibt diese Belehrung, ist die Einvernahme ungültig (Art. 177 Abs. 1 Satz 2 StPO).

§ 19 Auskunftspersonen

I. Begriff

Auskunftspersonen sind Personen, die in einem Straffall sachdienliche Auskünfte geben, aber aus einem bestimmten Grund nicht als Zeugen einvernommen werden können (vgl. die Auflistung der entsprechenden Personen in Art. 178 StPO).

II. Stellung und Einvernahme

Auskunftspersonen sind zur Aussage grundsätzlich nicht verpflichtet; für sie gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Einvernahme des Beschuldigten (Art. 180 Abs. 1 StPO).⁸

⁸ Eine Sonderregel gilt für die Privatklägerschaft, vgl. Art. 180 Abs. 2 StPO.

§ 20 Sachverständige

Sachverständige sind Personen, die in einem Strafverfahren beigezogen werden, weil sie über besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind (Art. 182 StPO). Sachverständige verfassen in der Regel schriftliche Gutachten (Art. 187 StPO).

Beispiele:

- Erstellung eines Gutachtens durch eine Psychiaterin betreffend die Schuldfähigkeit eines Beschuldigten
- Erstellung eines Gutachtens betreffend die Ursache eines Brandes

Teil 7: Zwangsmassnahmen

§ 21 Allgemeines

I. Begriff

Gemäss Legaldefinition von Art. 196 StPO sind Zwangsmassnahmen Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen:

- Beweise zu sichern (Bst. a);
- die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen (Bst. b); oder
- die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten (Bst. c).

II. Allgemeine Voraussetzungen

Zwangsmassnahmen dürfen gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO nur dann ergriffen werden, wenn:

- sie gesetzlich vorgesehen sind (Bst. a);
- ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b);
- die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c);
- die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

Damit konkretisiert Art. 197 die Vorgaben von Art. 36 BV.

III. Zuständigkeit

Zwangsmassnahmen können anordnen (Art. 198 Abs. 1 StPO):

- die Staatsanwaltschaft (Bst. a);
- die Gerichte, in dringenden Fällen ihre Verfahrensleitung (Bst. b);
- die Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Bst. c).

Diese allgemeine Regel gilt grundsätzlich für sämtliche Zwangsmassnahmen, doch gehen speziellere Vorschriften (wie z.B. Art. 220 ff. StPO betreffend die Untersuchungs- und Sicherheitshaft) vor. Zu beachten sind namentlich die Zuständigkeiten des Zwangsmassnahmengerichts.

§ 22 Die Zwangsmassnahmen der StPO in der Übersicht

Die StPO normiert im 5. Titel die folgenden Zwangsmassnahmen:

- Vorladung, Vorführung und Fahndung
- Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Durchsuchungen und Untersuchungen
- DNA-Analysen
- Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben
- Beschlagnahme
- Geheime Überwachungsmaßnahmen

§ 23 Beispiel: Die Untersuchungshaft

I. Ausgangslage

Der Entzug der (Bewegungs-) Freiheit bedeutet einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Entsprechende Zwangsmassnahmen sind deshalb an besondere Voraussetzungen geknüpft, die den gegensätzlichen auf dem Spiel stehenden Interessen (Strafverfolgung einerseits, Freiheit des Einzelnen andererseits) Rechnung tragen sollen.

II. Begriff

Die Untersuchungshaft bedeutet die Inhaftierung einer Person zur Sicherstellung der Ziele des Vorverfahrens.

III. Voraussetzungen

A. Dringender Tatverdacht

Die Anordnung einer Untersuchungshaft ist in der Regel⁹ von vorneherein nur dann zulässig, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig wird, ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben (Art. 221 Abs. 1 Einleitungssatz StPO).

Ein dringender Tatverdacht ist nur dann gegeben, wenn die Beweislage mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Schuldspruch ausreichen wird.

Richtet sich der Verdacht lediglich auf eine *Übertretung*, ist eine Haftanordnung ausgeschlossen.

⁹ Einzige Ausnahme bildet der Sonderfall der sog. Ausführungsgefahr, vgl. dazu nachfolgend, C.

B. Haftgrund

Über den dringenden Tatverdacht hinaus ist ein sog. Haftgrund vorausgesetzt, der die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Beschuldigten rechtfertigt.

Als Haftgründe kommen in Frage:

- *Fluchtgefahr*: die ernsthafte Befürchtung, der Beschuldigte werde sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen (Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO).
- *Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr*: die ernsthafte Befürchtung, der Beschuldigte werde Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO); oder
- *Wiederholungsgefahr*: die ernsthafte Befürchtung, der Beschuldigte werde durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährden, nachdem er bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO).

C. Sonderfall: Ausführungsgefahr

Eine Haftanordnung ist sodann zulässig, wenn die ernsthafte Befürchtung besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen (Art. 221 Abs. 2 StPO).

Ein konkreter Tatverdacht ist hier nicht vorausgesetzt.

IV. Verfahren

A. Verfahren auf Anordnung einer Untersuchungshaft

Das Haftverfahren verläuft wie folgt (Art. 224 StPO):

- Zunächst befragt die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten und gibt ihm Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind (Art. 224 Abs. 1 StPO).
- Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so beantragt die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme, die Anordnung der Untersuchungshaft. Sie reicht ihren Antrag schriftlich ein, begründet ihn kurz und legt die wesentlichen Akten bei (Art. 224 Abs. 2 StPO).
- Verzichtet sie auf einen Haftantrag, so verfügt sie die unverzügliche Freilassung (Art. 224 Abs. 3 StPO).
- Nach Eingang des Haftantrages ordnet das Zwangsmassnahmengericht unverzüglich eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person und deren Verteidigung an (Art. 225 Abs. 1 StPO).

- Es gewährt der beschuldigten Person und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten (Art. 225 Abs. 2 StPO) und erhebt die sofort verfügbaren Beweise (Art. 225 Abs. 4 StPO).
- Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags (Art. 226 Abs. 1 StPO).

B. Haftverlängerungsgesuch

Gemäss Art. 226 Abs. 4 Bst. a StPO kann das Zwangsmassnahmengericht eine Höchstdauer der Untersuchungshaft festsetzen. Läuft diese Frist ab, so kann die Staatsanwaltschaft ein Haftverlängerungsgesuch stellen (Art. 227 Abs. 1 Satz 1 StPO). Hat das Zwangsmassnahmengericht die Haftdauer nicht beschränkt, so ist das Gesuch vor Ablauf von 3 Monaten Haft zu stellen (Art. 227 Abs. 1 Satz 2 StPO).¹⁰

Das Verfahren auf Haftverlängerung verläuft wie folgt:

- Die Staatsanwaltschaft hat das schriftliche und begründete Haftverlängerungsgesuch spätestens 4 Tage vor Ablauf der Haftdauer einzureichen und die wesentlichen Akten beizulegen (Art. 227 Abs. 2).
- Das Zwangsmassnahmengericht gibt dem Beschuldigten und seiner Verteidigung Gelegenheit, die ihm vorliegenden Akten einzusehen und innert 3 Tagen schriftlich dazu Stellung zu nehmen (Art. 227 Abs. 3 StPO).
- Für die Dauer des Verfahrens kann das Zwangsmassnahmengericht die provisorische Fortdauer der Untersuchungshaft anordnen (Art. 227 Abs. 4 StPO).
- Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet spätestens innert 5 Tagen nach Eingang der Stellungnahme beziehungsweise nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist (Art. 227 Abs. 5 StPO).
- Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird jeweils für längstens 3 Monate, in Ausnahmefällen für längstens 6 Monate bewilligt (Art. 227 Abs. 7 StPO).

Das Verfahren ist in der Regel schriftlich, doch kann das Zwangsmassnahmengericht eine Verhandlung anordnen; diese ist nicht öffentlich (Art. 227 Abs. 6 StPO).

Zu beachten bleibt, dass es der Staatsanwaltschaft unbenommen ist, nach Ablauf einer verlängerten Haftdauer erneut ein Haftverlängerungsgesuch einzureichen usw.

C. Haftentlassungsgesuch

Der Beschuldigte kann bei der Staatsanwaltschaft jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll ein Gesuch um Haftentlassung stellen; das Gesuch ist kurz zu begründen (Art. 228 Abs. 1 StPO).

¹⁰ Die Haftdauer ist also vorerst von Gesetzes wegen auf 3 Monate beschränkt.

Das weitere Verfahren präsentiert sich wie folgt:

- Entspricht die Staatsanwaltschaft dem Gesuch, so entlässt sie den Beschuldigten unverzüglich aus der Haft (Art. 228 Abs. 2 Satz 1 StPO).
- Will sie dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie es zusammen mit den Akten spätestens 3 Tage nach dessen Eingang mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter (Art. 228 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Es kommt dann wiederum zu einem Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht.

D. Rechtsmittel

Entscheide über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Untersuchungshaft sind grundsätzlich nicht anfechtbar (Art. 222 Abs. 1 StPO).

Hat die Haft aber bereits 3 Monate gedauert, so kann der Verhaftete gegen die Abweisung seines Haftentlassungsgesuchs (Art. 228 StPO) oder die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 227 StPO) Beschwerde führen.

V. Exkurs: Ersatzmassnahmen

Eine Untersuchungshaft soll nur dann angeordnet werden, wenn derselbe Zweck nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann (Art. 237 Abs. 1 StPO).

Als Ersatzmassnahme kommen z.B. in Betracht (Art. 237 Abs. 2 StPO):

- die Sicherheitsleistung
- die Ausweis- und Schriftensperre
- die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten
- die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden

Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungshaft (Art. 237 Abs. 4 StPO).

Teil 8: Der Gang des Strafverfahrens

§ 24 Anstoss zur Einleitung eines Strafverfahrens

I. Allgemeines

Die Strafbehörden sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Straftaten von Amtes wegen aufzuklären (vgl. Art. 7 StPO: Verfolgungszwang).

Die Strafbehörde kann und muss also nur tätig werden, wenn sie über ein (möglicherweise) begangenes Delikt Kenntnis erlangt hat.

In zirka 90% aller registrierten Straftaten erfolgt der Anstoss zur Einleitung einer Voruntersuchung über Hinweise (Anzeigen oder Strafanträge) aus der Bevölkerung.

II. Anzeige

Mit der Anzeige wird gegenüber einer Strafbehörde erklärt, es sei ein bestimmtes Delikt begangen worden; sie ist eine blosser Wissensklärung.

Jedermann ist zur Anzeigenerstattung berechtigt; die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen (Art. 301 Abs. 1 StPO).

III. Strafantrag

Bei Antragsdelikten darf eine Strafverfolgung erst eingeleitet werden, wenn ein gültiger Strafantrag eingereicht wurde (Art. 303 Abs. 1 StPO).

§ 25 Vorverfahren

I. Begriff und Zweck

Das Vorverfahren besteht aus (Art. 299 Abs. 1 StPO):

- dem Ermittlungsverfahren der Polizei und
- der Untersuchung der Staatsanwaltschaft.

Zweck des Vorverfahrens ist die Feststellung des Sachverhaltes. Es geht also darum, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen zu tätigen und Beweise zu sammeln (Art. 299 Abs. 2 StPO).

II. Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren stellt die Polizei auf der Grundlage von Anzeigen oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest (Art. 306 Abs. 1 StPO).

Die Polizei untersteht bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren der Leitung der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist insbesondere berechtigt, der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge zu erteilen oder das Verfahren an sich zu ziehen (Art. 307 Abs. 2 StPO).

III. Erste Triage: Eröffnung einer Untersuchung oder Nichtanhandnahme

Nach Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie:

- eine Untersuchung eröffnen oder
- eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen will.

A. Nichtanhandnahmeverfügung

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass (Art. 310 Abs. 1 StPO):

- die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Bst. a);
- Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. b);

- aus den in Art. 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Bst. c).

Zu beachten ist, dass nach Eröffnung einer Untersuchung keine Nichtanhandnahme mehr verfügt werden darf. Stattdessen ist das Verfahren allenfalls einzustellen (vgl. dazu unten, IV, A.).

B. Eröffnung einer Untersuchung

Wenn ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 StPO).

Im Zweifel ist ein Verfahren zu eröffnen. Im Stadium des Vorverfahrens gilt also der Grundsatz "in dubio pro duriore" ("im Zweifel für das Härtere").

In der Untersuchung klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann (Art. 308 Abs. 1 StPO).

IV. Zweite Triage: Einstellung, Strafbefehl oder Anklage

Vor dem Abschluss der Untersuchung hat die Staatsanwaltschaft darüber zu befinden, ob und in welcher Weise das Strafverfahren weiterzuführen ist. Konkret hat sie zu entscheiden, ob (Art. 299 Abs. 2 StPO):

- das Verfahren einzustellen,
- ein Strafbefehl zu erlassen oder
- Anklage zu erheben ist.

A. Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens, wenn in einem allfälligen Gerichtsverfahren mit einem Freispruch (oder ebenfalls mit einer Verfahrenseinstellung) gerechnet werden müsste.

Art. 319 StPO listet verschiedene Konstellationen auf. Praktisch bedeutsam ist vor allem Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO. Das Fehlen eines Tatverdachtes darf nicht leichthin angenommen werden. Im Zweifelsfall ist auf eine Verfahrenseinstellung zu verzichten und Anklage zu erheben. Es gilt also auch hier der Grundsatz in dubio pro duriore.

B. Strafbefehl

1. Begriff und Bedeutung

Strafbefehle sind eine Art Urteilsvorschlag der Strafverfolgungsbehörden. Will sich der Beschuldigte dem Strafbefehl nicht unterziehen, hat er die Möglichkeit, dagegen Einsprache zu erheben und so die Beurteilung durch ein Gericht zu verlangen. Dadurch wird dem Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht ausreichend Rechnung getragen.

Das Strafbefehlsverfahren hat mittlerweile derart an praktischer Bedeutung gewonnen, dass in einzelnen Kantonen weit über 90% der Straffälle mit Strafbefehl erledigt werden.

2. Zuständigkeit

Zum Erlass von Strafbefehlen ist die Staatsanwaltschaft zuständig (Art. 352 Abs. 1, Einleitungssatz StPO).

3. Voraussetzungen

Der Erlass eines Strafbefehls ist von vorneherein nur dann zulässig, wenn der Beschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat oder wenn dieser anderweitig ausreichend geklärt ist (Art. 352 Abs. 1, Einleitungssatz StPO).

Vorausgesetzt ist ferner, dass die Staatsanwaltschaft eine der folgenden Strafen für ausreichend erachtet (Art. 352 Abs. 1 StPO):

- eine Busse (Bst. a);
- eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen (Bst. b);
- eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden (Bst. c);
- eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten (Bst. d).

4. Inhalt des Strafbefehls

Strafbefehle sind grundsätzlich ähnlich aufgebaut wie Strafurteile, werden aber nur summarisch begründet (Art. 353 StPO).

5. Einsprache

Sind alle Betroffenen mit dem Strafbefehl einverstanden, erwächst er in Rechtskraft. Das bedeutet, dass dem Strafbefehl dieselben Wirkungen zukommen wie einem gerichtlichen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

Will ein Betroffener den Strafbefehl nicht akzeptieren, kann er dagegen innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO).

Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest (Art. 355 Abs. 3 Bst. d StPO), so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift gilt. Das Gericht hat dann eine Hauptverhandlung durchzuführen und in der Strafsache ein Urteil zu fällen (Art. 356 Abs. 1 StPO).

C. Anklageerhebung

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn (Art. 324 Abs. 1 StPO):

- sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und
- keinen Strafbefehl erlassen kann.

Auch beim Entscheid über die Anklageerhebung ist der Grundsatz "in dubio pro reo" massgebend. Es ist Sache des Gerichts, über Fälle mit zweifelhafter Sach- oder Rechtslage zu befinden.

Die Anklageerhebung als solche ist nicht anfechtbar (Art. 324 Abs. 2 StPO).

V. *Erstinstanzliches Hauptverfahren*

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage oder hat sie nach einer Einsprache an einem Strafbefehl festgehalten, kommt es zu einer Beurteilung des Falls durch ein erstinstanzliches Gericht.

Die Hauptverhandlung gliedert sich üblicherweise in die folgenden Schritte:

A. *Eröffnung der Verhandlung und Behandlung von Vorfragen*

Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung (Art. 339 Abs. 1 StPO) können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen, etwa betreffend (Art. 339 Abs. 2 StPO):

- die Gültigkeit der Anklage;
- die Prozessvoraussetzungen.

Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Vorfragen, nachdem es den anwesenden Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat (Art. 339 Abs. 3 StPO).

B. *Beweisverfahren*

Im Beweisverfahren erhebt das Gericht neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise (Art. 343 Abs. 1 StPO) und es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals (Abs. 2).

Bereits im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise hingegen werden nur dann nochmals erhoben, wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (Abs. 3).

C. *Parteivorträge und Abschluss der Parteiverhandlungen*

Nach Abschluss des Beweisverfahrens stellen und begründen die Parteien in den Parteivorträgen (den sog. "Plädoyers") ihre Anträge. Der Beschuldigte hat nach Abschluss der Parteivorträge das Recht auf das letzte Wort (Art. 347 Abs. 1 StPO).

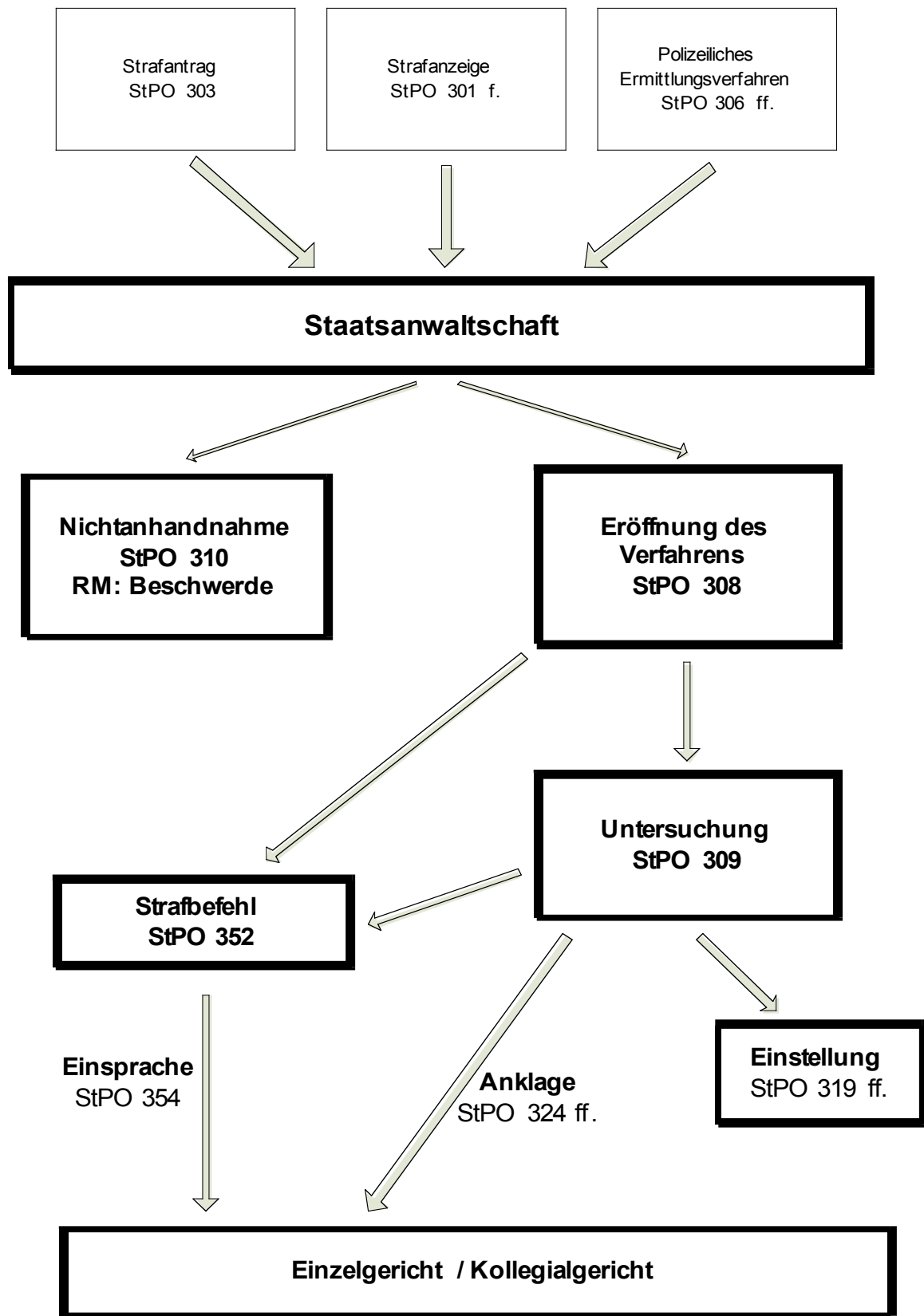
D. *Urteilsberatung*

Nach dem Abschluss der Parteiverhandlungen zieht sich das Gericht zur geheimen Urteilsberatung zurück (Art. 348 Abs. 1 StPO).

E. *Urteilsfällung*

Das Gericht entscheidet über die Anklage, indem es ein Urteil über die Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen fällt (Art. 351 Abs. 1 StPO).

VI. Der Gang des Verfahrens in der Übersicht¹¹



¹¹ Vgl. GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, StPO, S. 448.

Teil 9: Rechtsmittel

§ 26 Allgemeines

I. Begriff

Rechtsmittel sind Anfechtungsmöglichkeiten von Verfahrensbeteiligten, mit denen die Neuurteilung einer Strafsache oder einer bestimmten Rechtsfrage verlangt werden kann.

Rechtsmittel dienen der Beseitigung von Fehlern in der Entscheidung; sie erlauben die Korrektur strafbehördlicher Fehlleistungen.

II. Arten

A. Ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel

Ordentliche Rechtsmittel sind solche, die den Eintritt der Rechtskraft hindern.

Ausserordentliche Rechtsmittel sind solche, bei denen der Eintritt der Rechtskraft nicht gehindert wird.¹²

B. Vollkommene und unvollkommene Rechtsmittel

Vollkommene Rechtsmittel sind solche, welche die Rechtsmittelinstanz zu einer Überprüfung von Tat- und Rechtsfragen berechtigen und verpflichten. Die Rechtsmittelinstanz hat alsdann sog. "volle Kognition".

Unvollkommene Rechtsmittel sind solche, welche die Rechtsmittelinstanz bloss zur Überprüfung gewisser Aspekte des Entscheids berechtigen und verpflichten. Hauptanwendungsfall ist die Beschränkung auf Rechtsfragen (unter Ausschluss von Tatfragen).

C. Devolutive und nicht devolutive Rechtsmittel

Mit einem devolutiven Rechtsmittel wird der angefochtene Entscheid an eine höhere Instanz "weitergezogen".

Nach der Einlegung eines nicht devolutiven Rechtsmittels hat sich derselbe Richter noch einmal mit der Sache zu befassen.

D. Suspensive und nicht suspensive Rechtsmittel

Suspensive Rechtsmittel hemmen den Eintritt der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides von Gesetzes wegen.

¹² Die Terminologie ist diesbezüglich allerdings nicht ganz einheitlich: Teilweise werden vollkommene Rechtsmittel auch als ordentliche und unvollkommene als ausserordentliche bezeichnet, vgl. dazu gleich nachfolgend, B.

Nicht suspensive Rechtsmittel hemmen den Eintritt der Vollstreckbarkeit nur dann, wenn das Gericht dies anordnet.

E. Reformatorische und kassatorische Rechtsmittel

Bei reformatorischen Rechtsmitteln fällt die Rechtsmittelinstanz ein neues Urteil, welches das angefochtene Urteil ersetzt.

Bei Gutheissung eines kassatorischen Rechtsmittels wird das angefochtene Urteil durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und der Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, wobei die Vorinstanz an die Rechtsauffassung der oberen Instanz gebunden ist.

III. Allgemeine Voraussetzungen für das Ergreifen von Rechtsmitteln

Das Ergreifen eines Rechtsmittels ist stets nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

A. Anfechtbare Verfahrenshandlung

Vorausgesetzt ist zunächst ein sog. Anfechtungsobjekt, also ein behördlicher Hoheitsakt, der zum Gegenstand einer Neuurteilung gemacht werden kann. In der Regel handelt es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Entscheid.

B. Legitimation

Zum Einlegen eines Rechtsmittels bedarf es einer besonderen Berechtigung, die sich aus der Nähe zum Streitgegenstand ergibt, die sog. Legitimation.

Legitimiert sind in erster Linie die Parteien, unter Umständen aber auch andere Verfahrensbeteiligte.

C. Beschwer

Auch die Legitimation allein begründet noch nicht das Recht zum Einlegen eines Rechtsmittels. Verlangt ist überdies, dass der Betreffende durch den angefochtenen Hoheitsakt "beschwert" wurde, dass er dadurch einen rechtlich relevanten Nachteil erlitten hat. Wer mit seinen Anträgen vollumfänglich durchgedrungen ist, dem fehlt das erforderliche Interesse; auf sein Rechtsmittel wird nicht eingetreten.¹³

Eine Ausnahme vom Erfordernis der Beschwer gilt für die Staatsanwaltschaft - sie vertritt allein öffentliche Interessen und darf deshalb immer dann ein Rechtsmittel einlegen, wenn der angefochtene Hoheitsakt als falsch erscheint (vgl. auch Art. 381 StPO).

¹³ Im Übrigen muss sich die Beschwer aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides ergeben. Unvorteilhafte Bemerkungen in den Erwägungen bedeuten keine Beschwer.

D. *Frist- und Formerfordernisse*

Für das Einlegen von Rechtsmitteln gelten jeweils besondere Vorschriften betreffend Form und Frist.

§ 27 **Ausgewählte Rechtsmittel der Strafprozessordnung**

I. **Beschwerde**

A. *Anfechtungsobjekte*

Mit einer Beschwerde können angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 StPO):

- die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden (Bst. a);

Beispiele: vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Nichtanhandnahme- (Art. 310) und Einstellungsverfügungen (Art. 319 ff. StPO)

- die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Bst. b);

Beispiel: Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. StPO)

- die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen (Bst. c).

Beispiel: Entscheide betreffend die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, wenn diese mindestens drei Monate gedauert hat (Art. 222 Abs. 2 StPO)

B. *Beschwerdegründe*

Mit der Beschwerde können gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO):

- Rechtsverletzungen (Bst. a);
- die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Bst. b);
- Unangemessenheit (Bst. c).

Die Beschwerde ist demnach ein vollkommenes Rechtsmittel; die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition.

C. *Beschwerdefrist*

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 396 StPO).

D. *Form der Beschwerde*

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. Verfahren und Entscheid

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich schriftlich (Art. 397 Abs. 1 StPO, vgl. aber auch die Möglichkeit zur Durchführung einer Verhandlung nach Art. 390 Abs. 5 StPO).

Bei Gutheissung der Beschwerde fällt die Beschwerdeinstanz eine neue Entscheidung oder hebt die angefochtene Entscheidung auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Art. 397 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde kann also reformatorisch oder kassatorisch wirken.

II. Berufung

A. Anfechtungsobjekte

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO).

In der Regel handelt es sich dabei um Urteile, die auf Schuldspruch oder Freispruch lauten.

B. Berufungsgründe

Mit der Berufung können gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO):

- Rechtsverletzungen (Bst. a);
- die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Bst. b);
- Unangemessenheit (Bst. c).

Das Berufungsgericht hat also volle Kognition; die Berufung ist insoweit ein vollkommenes Rechtsmittel.

Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme:

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 389 Abs. 4 StPO).

Bei Übertretungen ist die Berufung also ein unvollkommenes Rechtsmittel.

C. Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung

Die Anfechtung eines Entscheides mittels Berufung erfolgt in zwei Schritten:

- Zunächst ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Das erstinstanzliche Gericht übermittelt die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO).
- Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. Verfahren und Entscheid

Die Berufung ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel - das Berufungsgericht fällt also ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

Weist das erstinstanzliche Verfahren aber wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). In diesen Fällen wirkt der Entscheid des Berufungsgerichts also kassatorisch.